

# Hausordnung der Pestalozzi–Oberschule Meißen

---



In unserer Schule herrscht eine freundliche, ruhige und saubere Atmosphäre.

SchülerInnen und Erwachsene grüßen einander höflich.

Alle SchülerInnen halten stets die Hausordnung ein und unterstützen deren Durchsetzung.

Alle SchülerInnen befolgen Hinweise und Anweisungen der LehrerInnen, der SchülerInnenaufsicht, des Hausmeisters und des technischen Personals.

## § 1. Unterricht

§ 1.1 Die Schule wird ab 7.00 Uhr nur für die SchülerInnen geöffnet, die aufgrund der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zeitiger an der Schule eintreffen müssen.

Dafür steht ein Aufenthaltszimmer zur Verfügung. Alle anderen SchülerInnen betreten das Schulhaus erst mit dem Vorklingeln zu ihrer ersten Unterrichtsstunde und begeben sich direkt zu ihrem Unterrichtsraum.

§ 1.2 Sind LehrerInnen 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, meldet der/die KlassensprecherIn dies im Sekretariat.

§ 1.3 Nach Beendigung jeder Unterrichtsstunde ist der Raum durch den Ordnungsdienst zu kontrollieren (Sauberkeit, Tafel, Fenster, Licht). Die LehrerInnen verlassen den Raum zuletzt, schalten den Strom ab, schließen die Fenster und verschließen die Tür, wenn danach kein Unterricht stattfindet. Nach der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Raum stellen die SchülerInnen entsprechend der Aushänge an den Zimmertüren alle Stühle hoch und der Ordnungsdienst kehrt den Fußboden besenrein.

## § 2. Pausen

§ 2.1 Auf dem Schulhof und in den Schulgebäuden verhalten sich alle rücksichtsvoll und behindern niemanden.

§ 2.2 In den kleinen Pausen wird der Unterrichtsraum gewechselt. Ansonsten bleiben die SchülerInnen im Zimmer.

§ 2.3 In der Hofpause und in der Mittagspause gehen alle SchülerInnen auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof, in die Turnhalle am Heiligen Grund oder zum Essen. Die Taschen verbleiben im Unterrichtsraum und werden erst zum Raumwechsel nach der Hofpause in den neuen Unterrichtsraum verbracht.

§ 2.4 Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt, alle SchülerInnen verbleiben im Schulhaus. Der Unterrichtsraum wird mit dem Abklingen gewechselt.

§ 2.5 Während der Unterrichtszeit und der Pausen dürfen keine SchülerInnen ohne Erlaubnis der LehrerInnen das Schulgelände verlassen.

§ 2.6 Die Toilettenanlagen werden sorgsam behandelt und sauber verlassen.

### **§ 3. Sonstiges**

§ 3.1 Für mutwillige oder rücksichtslos verursachte Schäden am Schuleigentum haften die Erziehungsberechtigten der Schüler. Schüler wie Eltern können zur Wiedergutmachung herangezogen werden. (Siehe Anlage zur Schulordnung vom 07.04.2022)

§ 3.2 Rauchen (Tabakwaren, e-Zigaretten, e-Shishas, Oraltabak (z.B. „snus“) und Alkoholkonsum sind SchülerInnen im Schulbereich untersagt. Handel mit verbotenen Waren und Konsum illegaler Drogen sowie jegliche extremistischen Tätigkeiten im gesamten Schulbereich sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

§ 3.3 Das Mitführen und/oder Konsumieren von sogenannten Energy-Getränken, denen Koffein, Taurin, Guarana oder vergleichbare Zusatzstoffe als „Wachmacher“ hinzugefügt wurden, ist im Schulhaus sowie auf dem Schul- und Sportgelände verboten. Klassenfahrten, Wandertage und alle weiteren schulischen Veranstaltungen sind von diesem Verbot ausdrücklich eingeschlossen. Entsprechende Getränke werden einbehalten und nur den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

§ 3.4 Das Parken von Fahrrädern und motorisierte Fahrzeuge bedarf der Genehmigung durch die Schule. Es werden nur die dafür vorgesehenen Parkflächen genutzt und alle Fahrzeuge müssen abgeschlossen werden. Die Parkfläche darf nur zur An- und Abfahrt betreten werden. Dabei sind die Fahrzeuge zu schieben, die Motoren bleiben ausgeschaltet.

§ 3.5 Im Schulhaus ist grundsätzlich die Kopfbedeckung abzunehmen. Ausgenommen sind SchülerInnen, die eine Kopfbedeckung (in der Regel ein Kopftuch) als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft tragen, sofern sie uneingeschränkt erkennbar bleiben und von der Kopfbedeckung keine Gefahr für die Teilnahme am Sportunterricht ausgeht.

§ 3.6 In den Garderobenschränken werden Jacken, Sportbeutel, Handys, Wertsachen (die nicht am Körper getragen werden können), Mützen, Helme und zeitweilig die Schultasche abgelegt. Jede/r SchülerIn hält sein Fach sauber. Verderbliche Lebensmittel und undichte Flüssigkeitsbehälter gehören nicht in den Garderobenschrank. Bei auftretenden Schäden am Schrankinhalt anderer SchülerInnen haftet der/die VerursacherIn.

§ 3.7 Die Schule und der Schulträger übernehmen keinen Ersatz für beschädigtes oder verlorengegangenes persönliches Eigentum. Insbesondere Handys und andere elektronische Abspielgeräte sollten deshalb zu Hause bleiben. Handys sind auf dem Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen auszuschalten. Während des Schulbesuchs sind sie in der Schultasche bzw. im Garderobenschrank aufzubewahren.

§ 3.8 Die Nutzung von Handys auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Audiovisuelle Aufnahmen jeglicher Art sind verboten. Bei Zuwiderhandlung und Missbrauch werden die Handys durch die LehrerInnen eingezogen und ausschließlich den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

## **Beschluss der Schulkonferenz vom 07. April 2022:**

Die Beschlüsse der Schulkonferenz vom 16. November 2006 werden bestätigt und durch die Punkte 3 und 5 ergänzt.

- 1. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes bzw. unerlaubtes Verlassen des außerhalb des Schulgeländes stattfindenden Unterrichts sowie Beeinträchtigung des Schulfriedens durch massive Unterrichtsstörungen oder anderweitige Verstöße gegen die Hausordnung**
  - Abschreiben der Hausordnung in der Schule, z.B. im Anschluss an den Unterricht sowie Kenntnisnahme der Abschrift durch Sorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift
  - Erteilung einer schriftlichen Verwarnung durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer
  - Erteilung eines schriftlichen Verweises (nach §39 Sächs. SchulG), damit verbunden ein Elterngespräch in der Schule
  - bei fortgesetztem Fehlverhalten: temporärer Ausschluss vom Unterricht (nach §39 Sächs. SchulG); ggf. Information von Jugendamt, Ordnungsamt oder Polizei
  
- 2. Rauchen auf dem Schulgelände, Konsum von Alkohol oder sonstigen Drogen, Waffenbesitz, extremistische Äußerungen und Tätigkeiten**
  - sofortiger Unterrichtsausschluss, Abholung durch die Eltern / Sorgeberechtigten
  - Einleitung weiterer Ordnungsmaßnahmen (nach §39 Sächs. SchulG)
  - ggf. Information an das Jugendamt oder Ordnungsamt bzw. Anzeige bei der Polizei
  
- 3. Mutwillige Verschmutzung, Beschädigung oder Zerstörung von Schuleigentum**
  - Finanzieller Ersatz des entstandenen Schadens durch den Verursacher bzw. dessen Eltern / Sorgeberechtigten
  - Einleitung weiterer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (nach §39 Sächs. SchulG)
  
- 4. Verstöße nach 1. – 3. haben Auswirkungen auf die Kopfnoten.**
  
- 5. Wiedergutmachung**
  - Zu Behebung entstandener Schäden und zur Wiedergutmachung gegenüber der Schulgemeinschaft können Schüler zu ein- oder mehrstündigen, ggf. gestaffelten Arbeitseinsätzen auf dem Schulgelände oder im Rahmen einer Partnerschaft in einem caritativen oder gemeinnützigen Unternehmen / Verein herangezogen werden.
  - Die Form der Wiedergutmachung wird in Abstimmung mit der Klassenkonferenz, der Schulsozialarbeit und dem betroffenen Schüler festgelegt.

## **Beschluss der Schulkonferenz vom 06. Oktober 2022:**

### **1. Erlaubtes Verlassen des Schulgeländes in den Hofpausen**

Lernenden der Abschlussklassen (9 Hauptschule / 10 Realschule) ist unter den folgenden Bedingungen und Festlegungen das Verlassen des Schulgeländes in den Hofpausen gestattet.

- Eine Einwilligung der Eltern sowie deren Information über den Wegfall der schulischen Aufsichtspflicht und den Verlust des Versicherungsschutzes für den Zeitraum des Verlassens des Schulgeländes liegt vor.
- Die Hausordnung der Pestalozzi-OS gilt in Bezug auf den Besitz und Konsum von Rauchwaren, Alkohol oder andere für Minderjährige untersagte Rauschmittel auch außerhalb des Schulgeländes.
- Die Regeln der StVO sind unbedingt, vor allem beim Übergang über die B101 (Fußgängerampel!) zu beachten.
- Das Schulgelände wird ausschließlich über den hinteren Hof verlassen.
- Lernende der Abschlussklassen erhalten bei Vorlage der Einwilligung der Eltern einen Lichtbildausweis, die Leaving-Card. Die Leaving-Card wird beim Verlassen des Schulgeländes bei der Schüleraufsicht abgegeben. Rechtzeitig zurückkehrende Lernende erhalten diese von dort zurück, verspätete Schülerinnen und Schüler müssen sich im Sekretariat melden.
- Verstöße gegen diese Regelungen können einen Einzug der Leaving-Card und somit das Verbot des Verlassens des Schulgebäudes zur Folge haben.

Die geänderte Hausordnung sowie die beiden Zusätze werden in ihrer Wirkung bestätigt und treten in Kraft.

Meißen, den 11. Juli 2023

A. Pohlenz, Schulleiter